

Kleine Anfrage

Recht auf ein Leben offline

Frage von Landtagsabgeordneter Achim Vogt

Antwort von Regierungschefin Brigitte Haas

Frage vom 03. September 2025

In Genf wurde 2023 mit klarer Zustimmung ein neues Grundrecht in die Kantonsverfassung aufgenommen: Das Recht auf digitale Integrität, welches ausdrücklich auch das Recht auf ein Leben offline einschliesst. Damit wird sichergestellt, dass die Bürger öffentliche Dienstleistungen weiterhin ohne Smartphone oder App-Pflicht in Anspruch nehmen können. Auch in anderen Kantonen wird dieses Thema bereits intensiv diskutiert.

- * Angesichts der zunehmenden Digitalisierung in Liechtenstein stelle ich Ihnen die Frage, ob ein solches Grundrecht auch hierzulande notwendig oder sinnvoll ist.
- * Wie beurteilt die Regierung die Einführung eines verfassungsmässig verankerten Rechts auf digitale Integrität beziehungsweise auf ein Leben offline im Fürstentum Liechtenstein?
- * Welche Massnahmen stellt die Regierung sicher, damit die Bürger auch künftig ohne Smartphone oder App Zugang zu staatlichen Dienstleistungen haben?
- * Prüft die Regierung, ob das Beispiel Genf als Orientierung für Liechtenstein dienen kann, um die digitale Teilhabe mit analogen Zugängen verbindlich abzusichern.
- * In welchen Bereichen ist es in Liechtenstein schon heute nicht mehr möglich, ohne Smartphone oder App auf Dienste der Behörden zuzugreifen.

Antwort vom 05. September 2025

zu Frage 1:

Das Recht auf digitale Integrität und damit das Recht auf Schutz vor missbräuchlicher Verwendung von Daten, das Recht auf Datensicherheit, das Recht auf Vergessen sowie das Recht, offline zu leben sind aus Sicht der Regierung durch die Verfassung und die geltenden Gesetze ausreichend geschützt.

So schützt die Verfassung die Menschenwürde sowie die Privatsphäre und garantiert den Datenschutz. Das Datenschutzgesetz sowie die Datenschutzgrundverordnung stärken die Rechte von natürlichen Personen in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten und geben ihnen mehr Kontrolle über diese. Das E-Government-Gesetz stellt wiederum sicher, dass für Privatpersonen, soweit sie nicht Unternehmen sind, mindestens ein nicht-elektronischer Kommunikationskanal zur Verfügung gestellt werden muss.

zu Frage 2:

Siehe Antwort auf Frage 1.

zu Frage 3:

Gemäss Art. 6 des E-Government-Gesetzes sind Behörden verpflichtet, natürlichen Personen, soweit sie nicht Unternehmen sind, mindestens einen nicht-elektronischen Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung stellt sicher, dass Einwohnerinnen und Einwohner auch künftig ohne Smartphone oder App Zugang zu staatlichen Dienstleistungen haben.

zu Frage 4:

Siehe Antwort auf Frage 3.

zu Frage 5:

Siehe Antwort auf Frage 3.